

A Fachbehörden

Hinweis zur Nummerierung:

1. Spalte, Teil 1: Kategorie-Nr. (vgl. Gliederung Synopse zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien)

Teil 2: laufende Nummer der Stellungnahme innerhalb der Kategorie

2. Spalte: Laufende Nummer der Absätze der Stellungnahme

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|---------|---|---|---|--------------------|
| A.1.1-1 | RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung 28.09.2018 | <p>Raumordnung</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage im Außenbereich geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt rd. 1,87 ha. Nach dem Luftbild wird die Fläche bislang landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung eines Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt. Wünschenswert wäre insoweit noch eine ausführliche Darstellung der positiven Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage</p> <p>Am bislang vorgesehenen Standort löst die Anlage jedoch einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung aus, vgl. dazu nachfolgend im Einzelnen. Gegen den Bebauungsplan (bzw. eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans) bestehen daher Bedenken, da nach § 1 Abs. 4 BauGB alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind: Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> | Die Fläche wird auf 1 ha Modulfläche reduziert. | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|---|--------------------|
| | | <p>Das Planverfahren kann daher nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn diese Konfliktlage im weiteren Verfahren überwunden werden kann.</p> <p>Ob dies für den bislang geplanten Standort durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG zu erreichen ist, kann auf der Grundlage der bislang vorliegenden - wohl aufgrund des frühen Planungsstadiums - noch sehr knappen Unterlagen nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Ein etwaiger Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens wäre parallel zu den erforderlichen Bauleitplanverfahren von der Kommune als Plangeberin zu beantragen und bedürfte einer eingehenden Begründung.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist die insoweit erforderliche Standortalternativenprüfung: Nachvollziehbar und plausibel muss dargelegt sein, warum das Vorhaben nur am geplanten und nicht an einem anderen, weniger schützenswerten Standort (beispielsweise im Siedlungsbereich oder außerhalb freiraumgeschützter Flächen) umgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Grundzügen der Planung, insbesondere bezogen auf den Regionalplan erforderlich.</p> <p>Unter Berücksichtigung der dann schon konkret ausgearbeiteten Planungen würde das Regierungspräsidium - höhere Raumordnungsbehörde – unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere des Regionalverbands Ostwürttemberg prüfen, ob für das Vorhaben im Einzelfall von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Dafür muss die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden. Ferner ist das Vorliegen einer Härte darzulegen. Schließlich muss die Gewährung der Zielabweichung ermessensfehlerfrei sein. Im Hinblick auf die Antragstellung und das Verfahren sind entsprechende Hinweise als Anlage beigefügt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass dieses Verfahren ergebnisoffen geprüft wird.</p> <p>Im Einzelnen:</p> | <p>Die Planung wurde abgeändert so dass die Modulfläche unter 1 ha ist und die PV Anlage dadurch nicht mehr raumbedeutsam ist und dadurch kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>Zudem wird die geplante Anlage im Norden durch eine bestehende und im Osten mit einer geplanten Hecke eingegrünt so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und –raumes minimiert ist.</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|--|--------------------|
| | | <p>1. Ziele des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (im Folgenden „LEP“)</p> <p>Nach PS 3.1.9 (Z) LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Diesem Plansatz und dem darin verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist im weiteren Verfahren ausreichend Rechnung zu tragen. Der Umfang der Flächenneuausweisung und die Flächenauswahl selbst sind nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Hinzuweisen ist zudem auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel, insbesondere der unabweisbar erforderlichen Inanspruchnahme der Fläche fehlt bislang in der Begründung und ist nachzureichen.</p> <p>2. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Ostwürttemberg (im Folgenden „Regionalplan“)</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu</p> | <p>Die Landesregierung hat 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden. Für den Grundstückseigentümer und aktiven Biolandwirt (Demeter) stellt die geplante Fläche ein benachteiligtes Gebiet dar. Zum einen liegt die Flächen neben der Autobahn, die die Ackerfläche mit den Emissionen beeinträchtigen und zum anderen befand sich z.T. unter der geplanten Fläche früher der Gemeindeverbindungsweg, der im Zuge des Autobahnbaus verlegt und die Fläche aufgefüllt wurde und der Boden an dieser Stelle</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|--|--------------------|
| | | <p>erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung der Erholungsfunktionen entgegengewirkt werden.</p> <p>Erforderlich ist insoweit eine eingehende Auseinandersetzung mit den einzelnen Funktionen des Grünzugs unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Festlegungen im Regionalplan.</p> <p>Zudem wird durch das Vorhaben ein schutzwürdiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz beeinträchtigt, PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan.</p> <p>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzwürdigen Bereiche für Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzwürdigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Des Weiteren ist auf PS 4.2.3.2 Abs. 1 bis 4 (G) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien / Regionalplan Ostwürttemberg hinzuweisen.</p> <p>Danach ist der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen (Abs.1).</p> | <p>nicht die entsprechende Wertigkeit besitzt.</p> <p>Die Landwirtschaftsverwaltung stellt die grundsätzlich bestehenden Bedenken aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorgaben im vorliegenden Fall zurück.</p> <p>Die bestehende und geplante Eingrünung mit Hecken widerspricht nicht den Zielen des Grünzuges.</p> <p>Der Bau der Fotovoltaikanlage wird ohne Erdarbeiten durchgeführt. Die Pfosten für die Aufständerungen werden gerammt. Alternativ werden die Modulträger auf den gewachsenen Boden gelegt. Dadurch wird kein erheblicher Eingriff in das Bodengefüge bzw. das Grundwasserregime erforderlich sein. D.h. es werden auch temporär keine schützenden Bodenschichten beseitigt. Eine Landwirt-</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|---|--|
| | | <p>Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen (Abs.2). Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung (Abs.3).</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht sollen, sofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden (Abs.4).</p> <p>3. Abschließend wird auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 verwiesen. Dabei insbesondere auf die Möglichkeiten und Maßnahmen im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage.</p> <p>Fazit: Gegen das Vorhaben bestehen aus raumordnerischer Sicht derzeit Bedenken.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> | <p>schaftliche Nutzung (geplante. Beweidung mit Schafen) bleibt erhalten.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> | <p>Mit der Reduzierung der Modulfläche auf 1 ha und den Eingrünungsmaßnahmen können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|---------|---|--|---|--------------------|
| A.1.1-2 | RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Straßenwesen und Verkehr 28.09.2018 | <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Die Schmid Natur-Energie GbR Westhausen beabsichtigt durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans südöstlich der BAB A 7 und der Unterführung (BW 7127 523) der Gemeindeverbindungsstraße „Sankt-Stephanus-Straße“ den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 15 m entlang der Bundesautobahn A 7, die geplante Trafostation soll in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes in einem Abstand von ca. 30 m errichtet werden.</p> <p>Das Baureferat 47.2 Ellwangen teilt mit:</p> <p>Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus nur dann zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz ist im Abstand entlang der BAB 7 bis zu einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, die Anbauverbotszone frei von baulichen Anlagen zu halten. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. • Gemäß § 9 Abs. 2 Fernstraßengesetz ist im Abstand entlang der BAB A 7 bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde einzuholen. <p>Vorsorglich wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die geplante Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 keine blendende Wirkung entfaltet.</p> <p>Derzeitige Straßenplanungen sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Die höhere Straßenbaubehörde das Referat 45 teilt mit:</p> <p>Seitens des Referats 45 und nach Rücksprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei Heidenheim bestehen derzeit keine triftigen Gründe gegen das geplante Bauvor-</p> | <p>Die Trafostation wird verlegt so dass dieses im ausreichenden Abstand (40 m) zur Autobahn liegt.</p> <p>Die Solarmodule reichen bis zum 24 m und der umgebende Zaun bis 20 m an die Fahrbahn der BAB 7 (gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn) heran. Die Pfosten für die Aufständerrungen und Zaun werden gerammt, dass diese keine bauliche Anlagen im Sinne der Anbauverbotszone sind.</p> <p>Zur Kenntnis</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|---|---|
| | | <p>haben. Das Referat 45 sieht in näherer Zukunft keine betrieblichen u./o. unterhaltungstechnischen Maßnahmen vor.</p> <p>Folgende Auflagen sind zu diesem Zeitpunkt jedoch zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Nachweis über die Blendfreiheit der Anlagen ist zwingend erforderlich, vor allem jedoch da sich in diesem Bereich der Autobahn kein Bewuchs im Straßenrandbereich befindet. • Weiterhin sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) anzuwenden. • Zusätzlich sind für die gewählten Rückhaltesysteme sowie für die Übergangskonstruktion gemäß der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland (TK) Nachweise von der bast vorzulegen. • Außerdem müssen dem Regierungspräsidium Stuttgart Nachweise vor einem Einsatz eines Fahrzeug-Rückhaltesystems (FRS) vorliegen. <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Stellungnahme um eine grobe Prüfung der vorliegenden Pläne handelt. Da die Anlagen sich im kritischen Abstand nach RPS 2009 befinden, sind genauere Angaben erst nach Prüfung detaillierterer Pläne möglich (Abstand Fahrbahnkante bis Vorderkante Hindernis, Geländeneigung/Gefälle, etc.).</p> <p>Zusammenfassend sind alle weiteren Planungen sowie einer geplanten Umgestaltungen in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de</p> | <p>Es werden Module mit antireflexionstechnik verwendet. Zudem lässt die Ausrichtung der Module nach Süden und der Verlauf der Autobahn (Südwest nach Nordost) es unwahrscheinlich erscheinen das Blendwirkungen zu erwarten sind. Zudem befindet sich an der Böschung zur Autobahn eine (biotopkartierte) Hecke.</p> <p>Da die Autobahn in diesem Bereich in Dammlage verläuft befinden sich in diesem Abschnitt entlang der Autobahn Leitplanken die den Anforderungen der Fahrzeugrückhaltesysteme in Deutschland entsprechen.</p> <p>Zur Kenntnis</p> | <p>Mit der Anpassung der Planung wird den Anregungen Rechnung getragen.</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|---|------------------------------------|
| | | <p>Keine</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des quartären Goldshöfe-Sandes mit unbekannter Mächtigkeit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt am NW-Rand eines Quarzsandvorkommens der Goldshöfe-Formation (qGO). Es ist auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 7126/L 7128 Aalen/Nördlingen (Südteil), dargestellt und in den dazugehörigen Erläuterungen rohstoffgeologisch beschrieben (Vorkommen L 7126/L 7128-13). Das Rohstoffvorkommen. L 7126/L 7128-13 und die dazugehörige Beschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer,</p> | <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> | <p>Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|--|---|------------------------------------|
| | | <p>http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr visualisiert werden [Thema: „KMR 50 Rohstoffvorkommen“; Visualisierung – und ggf. Ausdruck – der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50 Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 – wie auch andere Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie - auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html).</p> <p>Gegen die aktuelle Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken. Vor einer möglicherweise zukünftigen Erweiterung der Photovoltaikanlage sollte die rohstoffgeologische Situation erkundet und ggf. beim Planungs- und Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der</p> | <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> | <p>Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|----------------------------|--------------------|
| | | Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | | |

B Gebietskörperschaften

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|---|--|
| B.1.1 -1 | Landratsamt Ostalbkreis 28.09.2018 Geschäftsbereich Straßenbau | Von der o.g. Bebauungsplanverfahren sind die Belange des Geschäftsbereichs Straßenbau nicht betroffen. Im Zug des Verfahrens sollte das RP Stuttgart als Straßenbulasträger der angrenzenden Autobahn gehört werden. | Zur Kenntnis RP Stuttgart als Straßenbulasträger wurde beteiligt | Kein Beschluss erforderlich |
| B.1.1 -2 | Landratsamt Ostalbkreis 28.09.2018 Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht | Aus der Sicht des Immissionsschutzes besteht gegen das Vorhaben keine Bedenken. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind bei den von uns beurteilten Belangen nicht zu erwarten Wir weisen lediglich darauf hin, dass es durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage keine störende Blendwirkung oder Lichtreflexionen, insbesondere auf den Verkehr der Autobahn A7 und nahegelegene schutzwürdige Immissionsorte (zB Wohn-, Schlaf- und Büroräume) auftreten dürfen. Der LAI-Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ und im besonderen der Anhang 2 (Empfehlung zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren) sind zu beachten. | Zur Kenntnis Es werden Module mit antireflexionstechnik verwendet. | Kein Beschluss erforderlich Die Anregung wird in der Planung berücksichtigt |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|--|---|
| | | Nach Möglichkeit sind die erforderlichen Eingriffsausgleichsmaßnahmen innerhalb des überplanten Bereiches umzusetzen, es sollte hierfür keine weiteren, landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche herangezogen werden. | | |
| B.1.1 -5 | Landratsamt Ostalbkreis 28.09.2018 Geschäftsbereich Straßenverkehr | Der Geschäftsbereich Straßenverkehr nimmt zu oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: 1. Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der St. Stephanus Straße (Gemeindeverbindungsstraße zwischen Westhausen und Westhausen – Jagsthausen) keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen, wie z.B. Blendwirkung usw. ausgehen. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 7 ist zwingend der Straßenbaulastträger der BAB, das Regierungspräsidium Stuttgart, anzuhören. 3. Es wird insgesamt auf die Anbaubeschränkung des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FSTRG) verwiesen. | Die Gemeindeverbindungsstraße liegt tiefer als die PV Fläche. Zudem befindet sich zwischen der PV – Fläche und der Straße eine Hecke die einen zusätzlichen Schutz vor Blendwirkung bietet. Zudem werden Module mit antireflexionstechnologie verwendet. Der Straßenbaulastträger wurde und wird am Verfahren beteiligt Zu Anbaubeschränkung siehe Abwägungsvorschlag zu RP Stuttgart Straßenwesen und Verkehr | Die Anregungen werden durch die weiter Planung berücksichtigt |
| B.1.1 -6 | Landratsamt Ostalbkreis 28.09.2018 Geschäftsbereich Naturschutz | Zu o.g. Bebauungsplan die untere Naturschutzbehörde gibt in Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten auf Grundlage der Planunterlagen vom 06.07.2018 folgende Stellungnahme ab: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen der Umweltprüfung die üblichen Unterlagen wie z.B. eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Zuordnung adäquater Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Des Weiteren sind die artenschutzrechtlichen Belange im | Zur Kenntnis Die Üblichen Unterlagen im Rahmen der Umweltprüfung werden erstellt. | Die Unterlagen werden im Weiteren Verfahren vorgelegt |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|----------------------------|--------------------|
| | | Rahmen einer Habitatpotentialprüfung und einer darauf aufbauenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten. Hierbei ist insbesondere auf die Arten Vögel und Reptilien einzugehen. | | |
| B.1.1 -6 | Landratsamt Ostalbkreis 02.10.2018 Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft | Hier ist kein Wald betroffen. | Zur Kenntnis | |
| B.1.2 -1 | Stadt Aalen 12.10.2018 | Die Stadt Aalen gibt- auch als fachtechnische Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aalen – Essingen- Hüttlingen – folgende Stellungnahme ab: Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht keine Bedenken. | Zur Kenntnis | |
| B.1.2 -2 | Stadt Bopfingen 16.10.2018 | In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.08.2018. Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2018 mit dieser Angelegenheit befasst. Die Stadt Bopfingen befürwortet grundsätzlich auf eigener Gemarkung keine Freiflächenphotovoltaikanlagen. Gegen die Anlage auf der Gemarkung Westhausen gibt es jedoch keine Einwände | Zur Kenntnis | |
| B.1.2 -3 | Gemeinde Unterschneidheim 27.08.2018 | Die Gemeinde Unterschneidheim nimmt Kenntnis von der Ausweisungen der Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Lindach“ in Westhausen | Zur Kenntnis | |
| B.1.2 -4 | Stadt Ellwangen 27.09.2018 | Die VVG Ellwangen bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nimmt dieses zur Kenntnis. Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten. | Zur Kenntnis | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|---|---|--|
| B.1.3 -1 | Regionalverband Ost-württemberg 28.09.2018 | <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge</p> <p><i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, aus-gesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p> <p>Die Regionalen Grünzüge haben zum Ziel, die bereits stark in Anspruch genommenen Freiräume im Verdichtungsraum entlang der Entwicklungsachsen u.a. mit ihrer Funktion für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes zu schützen. Dies gilt unter anderem für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik. In Bezug auf das geplante Vorhaben entsteht somit ein deutlicher Zielkonflikt, welcher gemäß der regionalplanerischen Bewertung der vorliegenden Unterlagen zudem in die Grundkonzeption des Regionalplans eingreifen würde. Der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung steht somit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlagen entgegen.</p> <p>Darüber hinaus sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwei Grundsätze des Regionalplans betroffen. Zu einem befindet die Fläche des geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ (PS 3.2.2.1(G)).</p> | <p>Die Fläche der Freiflächenphoto-voltaikanlagen wird auf 1 ha reduziert. Somit fällt diese nicht mehr unter die Raumbedeutsamkeit und ein Zielabweichungsverfahren nicht notwendig. Durch die bestehende nördliche und geplante östliche Eingrünung sowie des östlich angrenzenden Dammes der BAB 7 ist die PV Anlage in der Landschaft sehr eng begrenzt wahrnehmbar. Mit der reduzierten Fläche und der Vorbelastung der BAB 7 und den Eingrünungsmaßnahmen ist die Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges gering.</p> | <p>Mit der Reduzierung der Modulfläche auf 1 ha und den Eingrünungsmaßnahmen können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|---|--|
| | | <p>3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>3.2.2.1 (G)</p> <p><i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren ist der Grundsatz „Photovoltaik“ (PS 4.2.3.2 (G)) der 2014 genehmigten Teilkapitals Erneuerbare Energien des Regionalplans betroffen.</i></p> <p>4.2.3.2 (G) Photovoltaik</p> <p><i>(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.</i></p> <p><i>(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.</i></p> <p><i>(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen</i></p> | <p>Der Bau der Fotovoltaikanlage wird ohne Erdarbeiten durchgeführt. Die Pfosten für die Aufständerungen werden gerammt. Alternativ werden die Modulträger auf den gewachsenen Boden gelegt. Dadurch wird kein erheblicher Eingriff in das Bodengefüge bzw. das Grundwasserregime erforderlich sein. D.h. es werden auch temporär keine schützenden Bodenschichten beseitigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung (geplante. Beweidung mit Schafen) bleibt erhalten.</p> | <p>Mit der Bodenschonenden Bauausführung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p> |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|---|--|
| | | <p><i>diese dann nicht mehr für die verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</i></p> <p><i>(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, gering-wertige Flächen genutzt werden.</i></p> <p><i>(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.</i></p> <p><i>Beide betroffenen Grundsätze zielen in Bezug auf das vorliegende Vorhaben in erster Linie auf den Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche ab. Sie sollen zum einen „als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden“ (PS 3.2.2), wenn sie eine besondere Funktion oder eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen. Bekräftigend weist PS 4.2.3.2 in Absatz 3 explizit darauf hin, dass für Photovoltaikanlagen im Außenbereich keine Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die „im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind“.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt entsprechend der Wirtschaftsfunktionenkarte der Landwirtschaftsverwaltung in der Gänze in der Vorrangflur II. Hierbei handelt es sich um die in der Region vorkommende höchste Bewertungsstufe und um dementsprechend hochwertige Böden im regionalen Vergleich.</i></p> <p><i>Der Regionalverband Ostwürttemberg lehnt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Lindach nordwestlich von Westhausen aus den aufgeführten Gründen ab.</i></p> | <p>Für den Grundstückseigentümer und aktiven Biolandwirt stellt die geplante Fläche ein benachteiligtes Gebiet dar. Zum einen liegt die Flächen neben der Autobahn, die die Ackerfläche mit den Emissionen beeinträchtigen und zum anderen befand sich z.T. unter der geplanten Fläche früher der Gemeindeverbindungsweg, der im Zuge des Autobahnbaus verlegt und die Fläche aufgefüllt wurde und der Boden an dieser Stelle nicht die entsprechende Wertigkeit besitzt.</p> | <p>Mit den geplanten Maßnahmen (u.a. Eingrünung, bodenschonende Baumaßnahme) können die Bedenken abgewogen und zurückgestellt werden</p> |

C Verbände, Vereine, sonstige Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|----------------------------|--------------------|
| C.1.1 -1 | Geschäftsstelle der Bauernverbände Göppingen, Heidenheim und Ostalbkreis e.V. Ortsobmann 15.09.2018 | Keine Einwände | Zur Kenntnis | |
| C.1.2 -1 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 28.082018 | Die NATO-Produktenfernleitung Tübingen - Aalen verläuft im Nahbereich des Planungsgebietes. Durch den Abstand an der nächsten Stelle von 100 m bis im weiteren Verlauf von 250 m, sind Anlagen des Pipelinenetzes nicht betroffen. Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht der Bundeswehr, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine weiteren Bedenken. | Zur Kenntnis | |
| C.1.3 -1 | Bundesnetzagentur 27.08.2018 | Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass die geplanten Photovoltaikanlagen aufgrund der geringen Höhe Richtfunkstrecken nicht beeinflussen. Das geplante Gebiet befindet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/ der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf | Zur Kenntnis | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|--------------------------------|---|---|--------------------|
| | | <p>finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen. Ich empfehle Ihnen darüber hinaus, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken, insbesondere zu Bauwerken mit Bauhöhen unter 20 m sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> | | |
| C.1.4 -1 | <p>Nerz NGO 23.08.2018</p> | <p>Im Plangebiet befindet sich ein 20-kV-Kabel der EnBW ODR AG. Wie bitten Sie dieses Kabel in den Planteil des Bebauungsplanes zu übernehmen und mit einem Schutzstreifen von 0,5m links und rechts der Leitungsachse zu versehen. Im Textteil des Bebauungsplanes benötigen wir zusätzlich folgenden Absatz:</p> <p style="padding-left: 40px;">Leitungsrecht zu Gunsten der EnBW ODR AG Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p> <p>Eine Überbauung mit Solarmodulen in diesem Bereich ist nicht möglich. Diese Einschränkung betrifft aber auch den Anschluss Ihrer aktuell im Norden geplanten Umspannstation. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund Ihre Trafostation im Bereich des 20-kV-Kabels zu erstellen.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes. Sollten Sie unseren Leitungsbestand in elektronischer Form benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schmied (07961) 824490 g. schmid@odr.de</p> | <p>Leitung mit Schutzstreifen wird in den Plan und Textteil übernommen</p> <p>Trafostation wird verlegt</p> <p>Zur Kenntnis</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|---|---|--------------------|
| C.1.5 -1 | Deutsche Telekom Technik GmbH 23.08.2018 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK –Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> | Zur Kenntnis | |
| C.1.6 -1 | Unitymedia BW GmbH 12.09.20018 | <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> | Zur Kenntnis | |
| C.1.7 -1 | Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg 17.09.2018 | <p>Der Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg ANO als regionaler Arbeitskreis des Landesnaturschutzverbandes bedankt sich für die Zusendung der Planunterlagen zu oben genanntem Änderungsverfahren. Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme der nach dem Naturschutzgesetz anerkannten Umweltverbände des Ostalbkreises.</p> <p>Da die bisherigen Unterlagen nur ein Abgrenzungsplan enthalten, kann zu der Planung noch keine abschließende Äußerung getätigt werden. Die Naturschutzverbände haben ein Positionspapier entwickelt, unter welchen Bedingungen solch en Anlagen zugestimmt werden könnte. Sie können diese Punkte in der weiteren Planung berücksichtigen</p> | <p>Zur Kenntnis</p> <p>Das Positionspapier wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> | |

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------------|---|---|--------------------|
| C.1.8 -1 | IHK Ostwürttemberg 05.10.2018 | <p>Aus Klimaschutzgründen ist die Errichtung einer solchen Anlage zur Nutzung erneuerbaren Energien zu begrüßen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass entlang der BAB 7 der Streifen bis zu einer Entfernung von 40 m (gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn) von baulichen Anlagen frei zu halten ist. Dies sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Darüber hinaus ist bis zu einer Entfernung von 100 m die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde einzuholen.</p> <p>Wichtig ist aus unserer Sicht auch die Blendfreiheit der Anlage.</p> | <p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Anbauverbotsgrenze wird in den BPlan mit aufgenommen</p> <p>Blendfreiheit siehe Abwägungsvorschläge oben</p> | |

D Privatpersonen (Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 LPlIG)

| Nr. | Einwender (Datum Eingang) | Stellungnahme der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | Vorschlag für die Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|----------------------------|--------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |